

herrührt, überhaupt nicht. Abgesehen muss hierbei natürlich werden von allen solchen Fällen, in denen die Verjährung durch irgend eine hierzu geeignete Handlung unterbrochen wurde.

Aber auf welche Weise kann man diese Wirkung erzielen, dass nämlich die Wirkung unterbrochen wird? Auch über diesen Punkt herrscht im Verkehr eine fast unglaubliche Verwirrung und Unklarheit, und wenn sich ihrer auch nicht mein geschätzter Herr Gegner O. W. schuldig gemacht, der diesen Punkt gar nicht berührt hat, so sei doch die Gelegenheit, weil sie sich einmal bietet, auch wahrgenommen, um hierüber dasjenige in Kürze zu sagen, was dem Gesetze gemäss ist. Da muss denn vorausgeschickt werden, dass es grundfalsch ist, wenn jemand glaubt, er wahre sein Recht genügsam schon dadurch, dass er den Schuldner mahnt. Manche wähnen, das höchste Mass von Vorsicht angewendet zu haben, wenn sie eine solche Zahlungsaufforderung mittels eingeschriebenen Briefes oder gar durch einen Rechtsanwalt bewirken. Indes, alles dies ist vollkommen wirkungslos, die Verjährung schreitet über alle solche Mahnungen, mögen sie noch so eindringlich und formell gehalten sein, unbehindert hinweg. Will der Gläubiger die Unterbrechung der Verjährung herbeiführen, so kann er dies nur durch einen gerichtlichen Akt tun. Als solchen erachtet das Bürgerliche Gesetzbuch in § 209 zunächst die Erhebung der Klage und bezeichnet sodann als gleichwertig mit dieser Massnahme die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren. Sowie also die Klage oder dieser Zahlungsbefehl dem Schuldner behändigt wird, ist die Verjährung unterbrochen worden, sie muss ihren Lauf von neuem beginnen, wenn sie zu dem für den Schuldner wünschenswerten Ziele gelangen soll. Allein, dem Gläubiger stehen auch noch andere Wege offen, und als solche bezeichnet die bereits erwähnte Gesetzesstelle:

- a) die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
- b) die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
- c) die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
- d) die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

Eine ausssergerichtliche Verhandlung kann zur Unterbrechung der Verjährung nur führen, wenn sie vom Schuldner ausgeht. Es genügt — wie gesagt — nicht, dass der Gläubiger den Schuldner mahnt, es reicht aber aus, wenn dieser seine Verbindlichkeit in irgend einer Form anerkennt. Das kann dadurch geschehen, dass er eine, sei es auch noch so kleine Abschlagszahlung leistet, oder dass er für die Summe, mit der er sich im Rückstande befindet, Zinsen entrichtet, dass er eine Sicherheit leistet, schliesslich aber auch dadurch, dass er um weitere Stundung und Nachsicht bittet. Daraus ergibt sich nun aber zugleich auch, wie ein Uhrmacher gegen seinen Kunden, der sich als säumiger Zahler erweist, zu verfahren habe, um seiner Forderung die volle Klagbarkeit zu erhalten, sie gegen die Verjährung zu schützen. Er will begreiflicherweise nicht immer gegen ihn gleich das grobe Geschütz einer Klage oder eines Zahlungsbefehls auffahren, weil er es nicht mit ihm auf die Dauer verderben, seine Kundenschaft nicht verlieren möchte. Er braucht dies auch noch nicht unbedingt zu tun, er kann z. B. an den Schuldner mit der Bitte herantreten, ihm auf die Forderung von 200 Mk. eine kleine Abschlagszahlung von etwa 20 oder 10 Mk. zu machen, oder er kann von ihm erwirken, dass er ein kurzes Schreiben unterzeichnet, in welchem die Bitte um Gewährung eines weiteren Zahlungszieles für eben diese 200 Mk. enthalten ist. Selbst wenn dieser Wunsch mündlich ausgesprochen wird, so hat er die volle Wirkung, dass die Verjährung dadurch unterbrochen wird, allein, dann wird es sich freilich empfehlen, Zeugen herbeizuziehen, um sich später den Beweis zu sichern.

Dr. B.

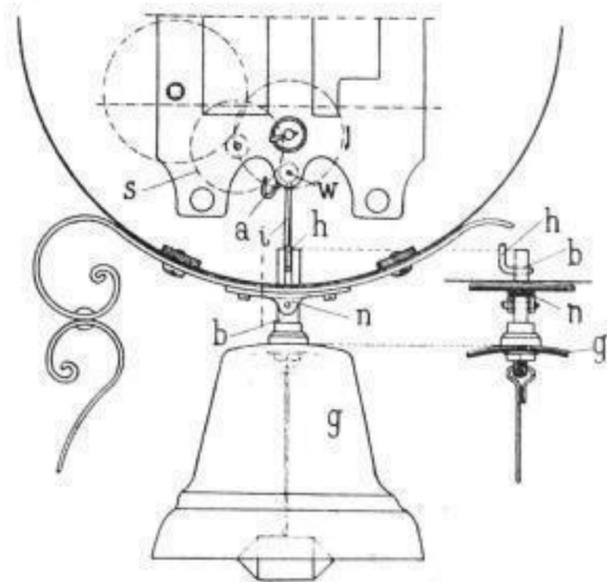
### Weckeruhr mit Pendelglocke.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 156703; Zus. z. Pat. 154985 von der Hamburg-Amerikanischen Uhrenfabrik in Schramberg (Württ.)

Die in der Patentschrift 154985 beschriebene Weckeruhr mit einer an der Ankerwelle hängenden Pendelglocke hat für die Zwecke eines staubdichten Gehäuseabschlusses und der einfachen Zusammensetzung eine Veränderung im Antrieb der Glocke erfahren.

Bekanntlich hat man staubdichte Führungen der Hammerstiele an Weckeruhrgehäusen dadurch erzielt, dass man — wie in der Patentschrift 142192 — den Hammerstiel mit einer scheibenförmigen Nabe ausbildete, die zwischen zwei Sebnierrohren sich bewegt, wobei die Schwingungsachse des Hammers nahezu in der Gehäusewand liegt. Diese Einrichtung ist übertragen auf einen Arm, an welchem die Glocke schwingt, und es zeigt die Abbildung die Vorderansicht der Anordnung, während daneben die Seitenansicht eine abweichende Glockenaufhängung erkennen lässt.

Hiernach hängt die Pendelglocke *g* nicht unmittelbar an der Ankerwelle *w*, sondern vermittelt eines Gelenkes *n* am Gehäuse. Das Weckerwerk ist in bekannter Weise an seinem Ablauf durch



eine Auslösefeder gehemmt, die sich vor den an der Welle *w* verbolrten Anschlag *i* legt. Auf der Ankerwelle *w* sitzt noch ein Arm *h*, der in die Mitnehmergabel *b* greift. An dieser hängt die Glocke *g*, die in einer senkrechten Ebene hin und her schwingt, sobald das Ankerrad *s* den Anker *a* und damit den Arm *h* bewegt.

Durch diese Aufhängung der Glocke *g* am Gelenke *n* ergibt sich die Möglichkeit, das Uhrwerk aus dem Gehäuse ohne Wegnahme der Glocke herauszunehmen; auch kann letztere unabhängig vom Werk eingesetzt werden. Während bei der Aufhängung der Glocke gemäss dem Hauptpatente ein weiter Schlitz im Gehäuse frei bleiben muss, in welchem der Tragarm der Glocke schwingt, kann bei dieser Ausführungsform die Drehungsachse für die Glocke so nahe an die Gehäusewand gerückt werden, dass die Aussparung für den Gabelmitnehmer *b* klein ausfällt und keinen Staub durchlässt. Dies geschieht durch eine scheibenförmige Ausbildung des Mitnehmers *b* um die Schwingungsachse herum und entsprechend grosse Anordnung der Ohren des Gelenkes *n*.

Selbstverständlich kann der Arm *b* oben zu einer wagerechten Schlaufe an Stelle der Gabel durchgebildet sein, in welche der Mitnehmer *h* in gerader Richtung eingreift, wie auch der Arm *h* am unteren Ende zu einer Schlaufe gebogen sein kann, die den ungegabelten Arm von *b* mitnimmt.

### Uhr mit Springsekunde.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 124250 von Louis Eugène Favre in Cormoret (Schweiz).

Vorliegende Erfindung bezieht sich auf Uhren mit Springsekunde, bei welchen die letztere unter Vermittelung eines besonderen Federtriebwerkes angetrieben wird, und betrifft im

